

Merkblatt zur Vorbereitung und Begleitung von außergewöhnlichen Projekten einschließlich notwendiger Vorarbeiten

A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Förderung der Vorbereitung und Begleitung von außergewöhnlichen Projekten einschließlich notwendiger Vorarbeiten im Rahmen von staatlich anerkannten Öko-Modellregionen. Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) zur Verfügung:

www.stmelf.bayern.de/foerderung/oeko-modellregion-planung-und-management/index.html

Die Förderung erfolgt über Landesmittel aus dem Sonderprogramm BioRegio 2030.

1. Antragsteller

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts sein.

2. Fördervoraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Förderung ist ein aktives Projekt- bzw. Öko-Modellregionsmanagement. Zudem muss das Projektziel in Übereinstimmung mit dem Konzept der Öko-Modellregion stehen.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Personalstellen und/oder Verträge mit Dienstleistern zum Aufbau von definierten Bio-Wertschöpfungsketten/-projekten (Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung) sowie von Projekten zur Bewusstseinsbildung zu regionalen Bio-Lebensmitteln.

Förderfähig sind

a) Personalkosten und

b) Aufwendungen für **Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit**, soweit diese dem Projekterfolg dienen.

zu a)

- Personalstellen können grundsätzlich geteilt werden.
- Eine Personalstelle ist nur dann förderfähig, wenn sie die Funktion des Projektmanagements außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- Verträge mit dem/der für das Projektmanagement vorgesehenen und hierfür fachlich qualifizierten Dienstleister/Person dürfen erst nach Erlass des Bewilligungsbescheids durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) abgeschlossen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Projektmanagement klar abgegrenzt und zusätzlich zu den originären Aufgaben in einem ggf. bereits bestehenden Vertragsverhältnis erbracht wird.
- Bei Personalstellen sind ausschließlich Personalkosten förderfähig. Nicht förderfähig sind die Kosten eines Büroarbeitsplatzes

zu b)

- Hierzu zählen Reisekosten, Referentenhonorare, Exkursionskosten, Erstellung und Druck von Materialien etc.
- Der Nachweis über die entstandenen Kosten erfolgt im Auszahlungsantrag für die Projektbegleitung (s. C Ziff. 1).

Nicht zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen und solche, die allein der Sicherung der Bezugs- und Absatzwege eines einzelnen Unternehmens dienen.

B Förderhöhe und Förderbedingungen

1. Art und Höhe der Zuwendung

Eine Projektbegleitung, einschließlich der Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit kann in anerkannten Öko-Modellregionen mit einem Fördersatz von bis zu 50 %, jährlich höchstens 50.000 € je Öko-Modellregion gefördert werden. Die Laufzeit des Projektes und die damit verbundene Förderung ergibt sich aus den geplanten Maßnahmen (Meilensteinen) und Zielen, beträgt aber max. die Laufzeit des Projekt- bzw. Öko-Modellregionsmanagement.

2. Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben

Sofern vorgesehen ist für die Projektbetreuung einen Dienstleister zu beauftragen, ist eine Markterkundung durchzuführen. Hierfür sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Förderantrag (s. B Ziff. 3) beizufügen. Hat eine zur Angebotsabgabe aufgeforderte Firma kein Angebot abgegeben, so dient die Angebotsaufforderung als Nachweis der Markterkundung. Dem Förderantrag ist das wirtschaftlichste Angebot zu Grunde zu legen.

3. Antrag auf Förderung

Der Vorhabensträger stellt schriftlich einen Förderantrag nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO (s. Förderwegweiser) beim zuständigen ALE.

Bestandteile sind

- eine Projektbeschreibung u.a. mit Angabe eines definierten Projektzieles, einer konkreten Gesamtlaufzeit und einer Kostenaufstellung für Personal sowie Netzwerk und Öffentlichkeitsarbeit (s. Anlage zum Merkblatt „Mustergliederung Projektbeschreibung“)
- eine positive Stellungnahme des Projekt- bzw. Öko-Modellregionsmanagements hinsichtlich der Übereinstimmung des Projektzieles mit dem Konzept der Öko-Modellregion,
- ggf. Vergleichsangebote (s. B Ziff. 2) und
- ggf. eine De-minimis-Erklärung (s. B Ziff. 4.).

Das zuständige ALE leitet die Antragsunterlagen zur fachlichen Beurteilung an die Koordinierungsstelle an der Landesanstalt für Landwirtschaft und am Bereich Zentrale Aufgaben am ALE Oberbayern weiter. Die Koordinierungsstelle entscheidet über die Förderfähigkeit. Sie kann ggf. Auflagen festlegen, die im Bewilligungsbescheid des ALE zu berücksichtigen sind.

4. De-minimis-Förderfälle

Handelt es sich beim Träger des Projekts um den Inhaber eines Unternehmens und wird im Falle einer Förderung daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt, sind die Bestimmungen des EU-Beihilferechts anzuwenden. Hierzu ist zusammen mit dem Förderantrag eine De-minimis-Erklärung für den auf das Unternehmen zutreffenden Unternehmensbereich (z. B. Gewerbe) abzugeben. Weitere Informationen zu den De-minimis-Bestimmungen wie Verordnungen, Merkblätter sowie der o.g. De-minimis-Erklärungen sind im Internet unter folgendem Link zu finden:

www.stmelf.bayern.de/foerderung/de-minimis-beihilfen-801/index.html

Sofern das Unternehmen den zulässigen Höchstbetrag für die De-minimis-Beihilfen bereits ausgeschöpft hat bzw. der Restbetrag für die beantragte Zuwendung nicht mehr ausreichend ist, führt dies zu einem Förderausschluss bzw. zu einer Kürzung der möglichen Zuwendungen.

C Auszahlung und Kontrolle

1. Auszahlungsantrag

Der (vorläufige) Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO (s. Förderwegweiser) ist dem zuständigen ALE entsprechend der Festlegungen im Bewilligungsbescheid vorzulegen. Erst nach dessen Prüfung ist die Auszahlung der Zuwendungen möglich. Zur fachlichen Bewertung kann das zuständige ALE die Koordinierungsstelle einbinden.

2. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Alle Angaben in den Förder- und Zahlungsanträgen sowie in den jeweils beigelegten Unterlagen sind subventionserheblich.

Die Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, alle Anträge einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, der Bewilligungsbehörde für die Förderung relevante Informationen mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können zum teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen sowie zusätzlich zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

3. Prüfungsrechte und Aufbewahrungsfristen

Neben der Bewilligungsbehörde steht auch dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und den Prüfungsorganen des Bundes das Recht zu, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle Unterlagen, die für die Bemessung der Zuwendung von Bedeutung sind, mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung aufzubewahren.

D Sonstiges

1. Hinweise zum Datenschutz

Die mit den Förder- und Zahlungsanträgen einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und bei der Bewilligungsbehörde gespeichert. Ferner werden die Daten an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

2. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde ist das ALE im jeweiligen Regierungsbezirk.

Die Anschrift und weitere Informationen zur Organisation sind unter folgender Internetadresse zu finden:

www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/kompetente-partner-fuer-vitale-doerfer-und/index.html